



25.07.2018

---

## Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV- Beitragsrecht

### Auswahl des BSV - Nr. 64

---

**Art. 2 Abs. 7 lit. a und b AVIG; Art. 2 Abs. 2 lit. b AVIG; Art. 1a Abs. 1 lit. a und b sowie Art. 5 Abs. 1 und 2 AHVG; Art. 1a Abs. 7 und 2 FLG; Art. 78 Abs. 1 FLG: Beitragspflicht für mitarbeitende Aktionäre an die Arbeitslosenversicherung und für Familienzulagen in der Landwirtschaft**

Die beiden mitarbeitenden Aktionäre einer AG (Ehemann Verwaltungsratspräsident, Ehefrau Mitglied des Verwaltungsrates) unterliegen als nach AHVG versicherte und für Einkommen aus unselbstständiger Tätigkeit beitragspflichtige Arbeitnehmende auch der Beitragspflicht für die Arbeitslosenversicherung gemäss Art. 2 Abs. 1 AVIG; sie fallen nicht unter die Ausnahmebestimmung für mitarbeitende Familienmitglieder gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. b AVIG (E. 3). Auch bezüglich Familienzulagen in der Landwirtschaft sind sie entsprechend der AHV-rechtlichen Qualifikation als Arbeitnehmende zu betrachten, weshalb eine Beitragspflicht der Arbeitgeberin gestützt auf Art. 18 Abs. 1 FLG besteht (E. 4).

Urteil vom 23. Mai 2018 ([8C 685/2017](#))

zur Publikation vorgesehen

Die A. AG (Beschwerdeführerin) besteht aus zwei Organen und Alleinaktionären. Dabei handelt es sich um ein Ehepaar. Zu beurteilen war die Frage, ob auf dem diesem ausgerichteten Lohn Beiträge an die Arbeitslosenversicherung und an die Familienausgleichskasse für Arbeitnehmer in der Landwirtschaft geschuldet seien.

Für die *Arbeitslosenversicherung* kommt die Ausnahmebestimmung von Art. 2 Abs. 2 Bst. b AVIG nicht zur Anwendung, da eine juristische Person einerseits keine Familienmitglieder im Sinne dieser Bestimmungen haben kann und es sich andererseits weder um Verwandte des Betriebsleiters in auf- und absteigender Linie, noch um Schwiegersöhne oder -töchter handelt. Gemäss Rechtsprechung, gilt zudem ein Angestellter bzw. Organ grundsätzlich auch dann als unselbstständigerwerbend, wenn er als Allein- oder Hauptaktionär (formal) rechtlich Angestellter der von ihm beherrschten Firma ist (Erw. 3.3 ff).

Betreffend die *Familienzulagen* greift die Ausnahmebestimmung gemäss Art. 1a Abs. 2 Bst. a und b FLG nicht. Sie gilt nur für die der Betriebsleitung am nächsten stehenden Familienmitglieder, die als deren prädestinierte Erben am Betriebsergebnis interessiert sind und im Allgemeinen keinen Barlohn erhalten. Die Beschwerdeführerin als Aktiengesellschaft mit zwei Aktionären, die als Unselbstständigerwerbende versichert sind und einen festen Barlohn beziehen, erfüllt die erforderlichen Voraussetzungen nicht (E. 3.3.2).

Auf den Löhnen, die die Beschwerdeführerin dem Ehepaar ausgerichtet hat, sind somit zu Recht Beiträge für die Arbeitslosenversicherung und die Familienzulagen erhoben worden.